# Schweizerischer Militärsanitätsverein : Reglement zu den Wettübungen

Objekttyp: AssociationNews

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen

Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Band (Jahr): 28 (1920)

Heft 4

PDF erstellt am: 11.09.2024

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

## Schweizerischer Militärsanitätsverein.

## Reglement zu den Wettübungen.

(Fortsetzung und Schlnß.)

- § 40. Bei der Einzelausführung wird die Schönheit und die Sicherheit in der Darsstellung und Ausführung der Uebung durch jeden Einzelnen, sowie die Uebereinstimmung der Uebung mit dem Wortlaut des eingereichten Uebungsverzeichnisses beurteilt.
- § 41. Bei der Gesamtausführung wird das Zusammenarbeiten unter der Berücksichtisgung der Uebung der gleichzeitig Arbeitenden, sowie das Ordnungsverhältnis derselben besurteilt.
- 7. Wettkämpfe der Einzelnen. § 42. Der Wettkampf für die Einzelkonkurzrenz erstreckt sich auf: 1. eine obligatorische Uebung, welche mit den Wettübungsaufgaben der Sektionen den Teilnehmern bekanntzgegeben wird, mit 30 Punkten; 2. eine oblizatorische Uebung, welche am Wettübungstag bekanntgegeben wird, 30 Punkte; 3. eine freigezwählte Uebung, 30 Punkte; total 90 Punkte.
- § 43. Zur Beurteilung der Emzelfonkurrenten mögen folgende Regeln als Richtschnur
  dienen: 1. und 2. obligatorische Uebung: Art
  und Auffassung der Uebung und deren praftische Ausführung; 3. Freigewählte Uebung:
  Hier soll speziell in der Bewertung das Hauptgewicht auf eine selbstwerständliche individuelle
  Arbeit des Mannes gelegt werden. Die praftische und gute Ausführung einer Uebung
  soll aber gleichzeitig auch in Betracht gezogen werden.
- 8. Preisverteilung. § 44. Der Setztionswettkampf wird durch Diplome ausgezeichnet und die Ranglisten am Tage des Wettkampfes bekanntgegeben. Eine kurze Kritik vom Kampfgericht und technischen Ausschuß wird den beteiligten Sektionen zugestellt.
- § 45. Die jeweilige im ersten Rang der ersten Kategorie stehende Sektion erhält den vom Zentralvorstand gestifteten Wanderpreis.
- § 46. Diejenige Sektion, die den Wanderspreis in drei Wettübungen erringt, ist besrechtigt, denselben als Eigentum zu behalten. Der Wanderpreis ist jeweilen in Form eines Bechers zu erneuern und wird aus der Zentralskasse bestritten.
  - § 47. Die Auszeichnung im Ginzelwett=

- fampf besteht für gute Leistungen in einem Diplom; es steht jedoch der durchführenden Sektion frei, Preise zu verabfolgen. Kränze werden keine verabfolgt.
- § 48. Zur Erreichung eines Diploms im Einzelwettkampf bedarf es 75 Punkte. Die Punktzahl kann jedoch vom technischen Aussschuß im Einverständnis mit dem Zentrals Ausschuß je nach den Verhältnissen geändert werden, muß aber sämtlichen Sektionen zur Kenntnis gebracht werden.
- § 49. Jede Sektion soll es sich zur Ehre gereichen lassen, die Sektion betreffend Gaben zu unterstüßen. Sodann soll die Sektion darnach trachten, je nach ihren örtlichen Vershältnissen für Gaben zu sorgen, um den Ansporn der Teilnehmer zu erhöhen. Gestisktete Sektionspreise, ausgenommen der Wanderspreis, sowie die Preise der Ginzel-Konkurrierenden, werden der Rangordnung nach zur freien Auswahl überlassen. Feder Teilnehmer erhält eine Medaille.
- 9. Finanzielle Leistungen. § 50. Die Zentralkasse leistet: a) Die Entschädigung der Kampfrichter (siehe § 18), die Auslagen des technischen Ausschusses; b) Die durchführende Sektion hat ihren Kostenvoranschlag dem Zentralvorstand zu unterbreiten. Allfällige Defizite werden nach § 55 von der Zentralskasse beglichen; c) Der Zentralvorstand liefert die Diplome; d) Der Zentralvorstand und die jeweilige durchführende Sektion übersnehmen die Kosten der Medaille je zur Hälfte.
- § 51. Nach Zusammenstellung der letze genannten Ausgaben (Budget-Rechnung) hat der Zentralvorstand anhand derselben beim Eidgenössischen Militärdepartement, Abteilung Sanität, um die jeweiligen Subventionen nachsussuchen.
- 10. Allgemeine Bestimmungen. § 52. a) An den Wettübungen können sämtsliche Mitglieder des schweizerischen Militärssanitätsvereins teilnehmen. b) Sobald von einer Sektion sich jedoch mehr als 5 Mitsglieder für den Einzelwettkampf anmelden, so ist die Sektion verpflichtet, sich am Sektions-wettkampf zu beteiligen.

- § 53. a) Die Settionen haben die defini= tive Zahl und Nominationen der Teilnehmer in drei vorschriftsmäßigen Formularen bis längstens in vier Wochen vor den Wettübungen dem Zentralvorstand mitzuteilen, welcher die durchführende Sektion sofort in Renntnis zu setzen hat. b) Die Teilnehmer= farten werden jeweils den Sektionen 8 Tage vor den Wettübungen per Nachnahme zuge= stellt. c) Zu der ersten Anmeldung hat die betreffende Settion für jedes tonkurrierende Mitglied Fr. 1 als Haftgeld zu entrichten, welches alsdann am Tage der Wettkämpfe zurückvergütet wird. Für angemeldete einbezahlte, aber nicht konkurrierende Mitglieder geht das Haftgeld verlustig.
- § 54. Jeder Teilnehmer der Wettübungen hat eine Teilnehmerkarte zu lösen, deren Preis vom Organisationskomitee im Einverständnis des Zentralvorstandes festgesetzt wird. Dieselbe berechtigt: 1. Zur Teilnahme an den Wettübungen; 2. Zu einmaligem, eventuell zweimaligen unentgeltlichem Quartier; 3. Zu den Kollationen und Banketten; 4. Zu dem Bezug des Wettübungsprogrammes.
- § 55. Die Wettübungsformulare werden nur an die Leiter der Sektion abgegeben.
- § 56. Die durchführende Sektion ist verspflichtet, genaue Rechnung über die Wettstämpfe zu führen. Erzeigt die vom Zentrals

- vorstand genehmigte Rechnung ein Desizit, so hat die durchführende Sektion einen Anspruch auf einen Beitrag aus der Zentralskasse. Die Söhe dieses Betrages kann vom Zentralvorstand festgesetzt werden. Zeigen sich in diesem Punkt Schwierigkeiten, so entscheidet die nächste Delegiertenversammlung.
- § 57. Die konkurrierenden Sektionen dürsen am Wettkampf nicht durch ein Mitglied des Kampfgerichtes geleitet werden. Gbenso dürfen sich Kampfrichter nicht aktiv am Wettskampfe beteiligen.
- 11. Schlußbestimmungen. Sollten an einer Wettübung die Verhältnisse Absweichungen von den Bestimmungen dieses Reglements unbedingt erfordern, so können solche vorgenommen werden, jedoch auf Anstrag des Kampfgerichtes oder des Organissationskomitees und nur mit Einwilligung des Zentralvorstandes und des technischen Ausschusses.

Dieser Entwurf ist in der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 24./25. Mai 1919 in Luzern einstimmig zum Beschluß erhoben worden.

Der Zentralpräsident: Iol. Honauer. Der Zentralsefretär: Iol. Büchler.

# Aufopferungsfähige Staatsbürger.

Sin Naturforscher hatte in der Buschsteppe von Australien sein Zelt aufgeschlagen, um von dort aus die Tier= und Pflanzenwelt des fremden Erdteils zu erforschen. Etwa 50 Schritt von seinem Lager entfernt befand sich ein großer Ameisenhausen. Die Tiere entdeckten bald, daß der fremde Mann aller= lei genießbare Sachen mit sich führte; sie statteten seinem Zelte Besuche ab, kamen bald in ganzen Scharen daher, krochen in alles hinein und machten manches unbrauchbar; sie wurden mehr und mehr zu einer Plage, und der Professor beschloß, die unangenehmen Nachbarn zu vertreiben. Er hätte den Hausen

wohl mit Feuer vernichten können, wollte aber nicht unnötig grausam sein; die Tiere sollten nur veranlaßt werden, sich eine andere Wohnstätte zu suchen. Der Mann warf daher eine Anzahl von Naphtalin-Arümmelchen auf den Ameisenhaufen, in der Meinung, daß der scharfe und widerliche Geruch dieses Insektenpulvers die Tiere zur Auswanderung bewegen werde. Diese aber ergriffen die ihnen gewiß sehr unangenehmen Fremdförper mit ihren Klammern, trugen sie weg und arbeiteten so lange, dis ihre Wohnung vollständig davon gesäubert war. Der Naturforscher mußte darum zu einem schärfern Mittel greifen, um